



Öffnungsplan für die Akademie der Bildenden Künste München

Regulierung des Zutritts für Studierende unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz

(Stand 01.12.2020)

Änderungen zum Plan vom 19.10.2020 farblich hinterlegt

An der Akademie erfolgt ab Beginn des Wintersemesters die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs. An der Akademie muss der **Präsenzbetrieb ab sofort eingestellt** werden. Vorlesungen, Seminare und theoretische Lehrinhalte werden ab sofort nur in digitaler Form abgehalten. Eine **Ausnahme** vom Verbot des Präsenzbetriebs ist **ausschließlich für Prüfungen, praktische und künstlerische Lehrveranstaltungen** sowie die **künstlerische Arbeit in den Studienwerkstätten und Klassenräumen zulässig**. Für diese Ausbildungsabschnitte sind grundsätzlich **Präsenzveranstaltungen** möglich, soweit das Infektionsgeschehen und die Raumgröße dies zulassen. **Für alle Räume ist die Höchstzahl der zugelassenen Personen zwingend zu beachten.**

Angepasst an die allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz und das Infektionsgeschehen kann die **Lehre begleitend digital** abgehalten werden. Die Entscheidung über den Umfang des Einsatzes der Online-Lehre erfolgt durch die die Hochschullehrer*innen.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Mitglieder der Akademie zu schützen, die Gesundheit der Studierenden und Beschäftigten bei der Durchführung des Präsenzbetriebs zu bewahren und einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten.

Grundlagen für die zu beachtenden Regelungen und Maßnahmen:

- Rahmen-Hygiene-Konzept Kunsthochschulen vom 21.09.2020
- Hygienekonzept zum Schutz vor Infektionen und Weiterverbreitung durch SARS-CoV-2 der AdBK München erstellt auf der Basis des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- Maskenschutzkonzept für Behörden des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (erstellt in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales)

Allgemeine Regelungen:

Die Akademie ist für Nichthochschulangehörige (außer für Dienstleister, Handwerker, Post- und Paketzustellung, **Nutzer des Archivs**) **geschlossen**.

Es besteht ein generelles **Betretungsverbot** für Personen, die:

- in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten oder
- Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen.
- die gemäß der jeweils gültigen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) verpflichtet sind sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true>).

Von der zweiten bzw. dritten Variante nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das



Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der Hochschulleitung vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an die Hochschulleitung vorgenommen worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein sog. „Antikörpertest“ nicht ausreichend ist.

Sollten Personen während ihrer Präsenz an der Hochschule Symptome entwickeln, haben sie die Hochschule umgehend zu verlassen. Die Hochschulleitung ist zu informieren.

Der Abstand zwischen Personen muss überall in Räumen und auf dem Akademiegelände zu jedem Zeitpunkt mindestens **1,5 Meter** betragen.

Neben dieser Abstandsregel gehört zu den wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 eine **gute Händehygiene** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden) und das Einhalten von **Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch).

Auf allen Verkehrs- und Begegnungsflächen in den Gebäuden gilt die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** (z.B. Eingangsbereiche, Flure, Treppenhäuser, Toiletten). **Bei allen weiteren Begegnungen mit anderen Personen im Gebäude, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, gilt ebenfalls die Maskenpflicht.**

Bei örtlich erhöhter Infektionsgefahr (wenn die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird, oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist) gilt die Maskenpflicht auch durchgehend im Lehrbetrieb (in allen Hochschulräumlichkeiten).

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt täglich auf seiner Internetseite unter <https://www.stmgp.bayern.de> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 bzw. 50 pro 100 000 Einwohner beträgt.

Studierende und Beschäftigte müssen diesen Schutz selbst mitbringen. Aushänge zum richtigen Umgang mit Masken werden in der Akademie angebracht. Es wird dringend geraten, die Mund-Nasen-Bedeckung auch in gemeinschaftlich genutzten Arbeitsräumen und den Studienwerkstätten auch bei Möglichkeit der Einhaltung der Mindestabstände zu tragen.

Bei Begegnungen mit anderen Personen sollen **lange Unterhaltungen vermieden** werden, um eine Ansteckungsgefahr zu minimieren.

Der Aufenthalt an der Akademie ist auf die für den Präsenzbetrieb notwendige Dauer zu beschränken.

Verantwortung

Alle Mitglieder der Hochschule sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen zum Infektionsschutz in dem Bereich auch tatsächlich eingehalten werden, für den sie verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Lehrpersonal, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer sowie Vorgesetzte. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Bereichs die maßgeblichen Personen (z.B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Prüfungen und Präsenzveranstaltungen) in angemessener Weise über die geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren. Die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes wird regelmäßig stichprobenartig kontrolliert.



Zugang

Der **Zugang** durch Studierende erfolgt ausschließlich auf Grundlage von vorbereiteten Belegungsplänen über den **Haupteingang Altbau**. Der **Altbau ist Montag bis einschließlich Samstag zwischen 10 und 19 Uhr geöffnet**. Der **Neubau ist während der Zeit des Angebots von Lehrveranstaltungen geöffnet**.

Studierende, die von der Möglichkeit, an der Akademie zu arbeiten, Gebrauch machen, müssen sich am Haupteingang des Altbaus beim Pfortendienst anmelden, ihren Studierendenausweis abgeben und beim ersten Besuch die unterzeichnete Selbstverpflichtung (Einhaltung der Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz) vorlegen.

Im Wartebereich sind Markierungen für die Einhaltung der Abstandsregeln angebracht. In besonders frequentierten Bereichen (z.B. Eingang) sind Leitsysteme für das Kommen und Gehen angebracht, diese sind zu beachten.

Lehrveranstaltungen und Klassenbesprechungen

Lehrveranstaltungen in Präsenz sind in ausreichend großen Räumen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m möglich. Dieser Mindestabstand darf auch mit Mund-Nasen-Bedeckung nicht unterschritten werden. **Für alle Räume werden auf dieser Grundlage die Höchstanzahl von Personen, die sich im Raum aufhalten dürfen, festgelegt.**

Die maximale Personenzahl für eine Lehrveranstaltung beträgt 75 Personen (Höchstzahl Personen in Aula).

Die Entscheidung, ob eine Lehrveranstaltung in Präsenzform erfolgt und welcher Personenkreis zugelassen wird treffen die Hochschullehrer*innen im Einzelfall. Dabei ist eine Priorisierung insbesondere für folgende Studierendengruppen vorzunehmen:

- a) Studienanfänger*innen
- b) Studierende in der Abschlussphase
- c) Studierende mit hohem Bedarf an Präsenzveranstaltungen.

Die Lehrenden hinterlegen spätestens am Veranstaltungstag an der Pforte eine Liste mit Angabe des Orts, der Zeit und der Teilnehmer, damit der Zugang möglich ist. Dies dient der Sicherstellung der Einhaltung der festgelegten Maximalzahl und dem Erfordernis, dass eventuelle Infektionsketten nachvollziehbar sein müssen (wer hat sich wann mit wem in welchen Räumen aufgehalten). Bei Veranstaltungen im Neubau ist ebenfalls eine Teilnehmerliste an der Pforte nach der Veranstaltung abzugeben.

Räume sind regelmäßig nach jeder Veranstaltung zuverlässig zu **lüften**, wenigstens aber jede 60 Minuten (Stoßlüftung für mindestens 5 Minuten), wenn nicht ohnehin eine Durchführung bei geöffneten Fenstern und Türen möglich ist. Die Lehrenden achten auf die Einhaltung dieser Maßgaben.

Arbeit in den künstlerischen Klassen

Nach einem Belegungsplan, den die Klassenleiter*innen erstellen, können die Studierenden die Klassen für die künstlerische Arbeit nutzen. Vorrang haben Studierende, die 2020 oder im 2021 ihre Abschlussprüfungen haben.



Die Verwendung von Belegungsplänen dient der Sicherstellung der Einhaltung der festgelegten Maximalzahl und dem Erfordernis, dass eventuelle Infektionsketten nachvollziehbar sein müssen (wer hat wann mit wem in welchen Räumen gearbeitet).

Auf Grundlage des Raumplans und einer Begehung wurden die maximalen Belegungszahlen für die Räume ermittelt.

Vor der Benutzung von Klassenräumen ist Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden obligatorisch.

Räume sind regelmäßig nach jeder Arbeitseinheit zuverlässig zu **lüften**, wenigstens aber jede 60 Minuten (Stoßlüftung für mindestens 5 Minuten), wenn nicht ohnehin ein Arbeiten bei geöffneten Fenstern und Türen möglich ist. Die Verantwortlichen der jeweiligen Räume achten auf die Einhaltung dieser Maßgaben. An den künstlerischen Klassen werden entsprechende Aushänge angebracht und stichpunktartige Kontrollen durchgeführt.

Es wird davon ausgegangen, dass eigenes Material und Werkzeug verwendet werden. Gemeinschaftlich genutzte Geräte wie Tastaturen oder Werkzeug sind durch ein*e Dritte*r (nicht durch den Nutzer selbst), nach Gebrauch mit Reinigungsmitteln zu reinigen. Die organisatorische Verantwortung trägt die Klassenleitung.

Die Klassenleiter*innen **belehren** ihre Studierenden bei der Erstellung der Belegungspläne in geeigneter Weise. Hinweisschilder zum richtigen Verhalten werden in den Räumen angebracht.

Arbeit in den Studienwerkstätten

In den Studienwerkstätten erfolgt die Entscheidung über Anzahl der zulässigen Studierenden und den Leistungsumfang selbst auf Grundlage der individuellen Gegebenheiten (Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilungen) durch die Studienwerkstattleiter*innen.

Studierende können in den geöffneten Studienwerkstätten ebenfalls ausschließlich nach vorheriger Anmeldung auf Grundlage von schriftlichen Belegungsplänen arbeiten. Für den Neubau ist ebenfalls täglich eine Teilnehmerliste an der Pforte spätestens nach Schließung der Werkstatt abzugeben.

Vor der Benutzung der Studienwerkstätten ist Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden obligatorisch.

Die Studienwerkstattleiter*innen belehren die Studierenden vor Arbeitsaufnahme zusätzlich über die Einhaltung der Verfahrens- und Hygienemaßnahmen und überwachen diese. Die Studierenden erhalten insbesondere hinsichtlich der Reinigung der Oberflächen gemeinschaftlich genutzter Arbeitsplätze (Geräte, Werkzeuge, Arbeitsflächen) eine Einweisung.

Räume sind regelmäßig nach jeder Arbeitseinheit zuverlässig zu lüften (Stoßlüftung für mindestens 5 Minuten), wenigstens aber jede 60 Minuten, wenn nicht ohnehin ein Arbeiten bei geöffneten Fenstern und Türen möglich ist.

Die Oberflächen gemeinschaftlich genutzter Arbeitsplätze (Geräte, Werkzeuge, Arbeitsflächen) sind im Anschluss an eine persönliche Nutzung mit handelsüblichen Haushaltsreinigern durch den Nutzer zu reinigen. Darüber hinaus führt der nächste Nutzer vor Aufnahme der Tätigkeit nochmals eine Reinigung durch.

Die Studienwerkstattleiter*innen reinigen die Oberflächen ergänzend in sinnvollen regelmäßigen Abständen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird nachdrücklich empfohlen.



Prüfungen

Die Abnahme von Prüfungen ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein ständiger Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen.

Bibliothek

Ab dem 1.9.2020 ist die Bibliothek eingeschränkt wieder geöffnet. Der Öffnungsplan der Bibliothek kann dem Anhang entnommen werden.

Archiv

Das Archiv ist ab sofort geschlossen. ausschließlich nach vorheriger Anmeldung nutzbar. Die Nutzer des Archivs füllen einen Benutzungsantrag aus, in dem sie ihre Kontaktdaten sowie Informationen zu ihrem Forschungsvorhaben vermerken. Im Archiv der Akademie kann aufgrund der räumlichen Bedingungen nur jeweils eine einzelne Person zugelassen werden. Die Einzelnutzer können im Büroraum A.02_45 oder im Falle großformatiger Objekte in den Depoträumen (A.ZG2_10,12,13) die angefragten Unterlagen/ Objekte einsehen. Einer der Archivmitarbeiter ist hier anwesend. Dabei wird der notwendige Abstand von 1,5 m eingehalten. Betreten der Archivräume nur mit Mund-Nase-Bedeckung. Nach der Benutzung des Archivs werden die Flächen desinfiziert.

StuBistro

Das StuBistro öffnet ab dem **16.06.2020** mit eingeschränkten Öffnungszeiten und einem reduzierten Speiseangebot. Es erfolgt wieder Selbstbedienung. Die vorgegebenen Schutzmaßnahmen (Handschuhe) sind zu verwenden.

Die **Öffnungszeiten** sind von Montag bis Freitag, **11:00 – 14:00 Uhr**.

Beim Betreten muss Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Es besteht die Möglichkeit das Essen vor Ort einzunehmen. Es wird aufgrund der Hygienevorgaben nur eine beschränkte Anzahl von Sitzplätzen geben. Die Gäste werden vom Personal der Hochschulgastronomie platziert. Gemäß der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung werden die Kontaktdaten der Gäste aufgenommen. Das soll sicherstellen, dass Infektionsketten gegebenenfalls nachvollzogen werden können. Nähere Informationen zum Datenschutz diesbezüglich können dem Aushang vor Ort entnommen werden.

Das Essen wird auch zum Mitnehmen verpackt ausgegeben.

Kontaktdatenerfassung und Datenschutz

Die Lehrenden tragen dafür Sorge, dass bzgl. Ort, Zeit und Gruppenzusammensetzung nachvollziehbar ist, welche Personen sich in der Hochschule bzw. im Rahmen von Veranstaltungen außerhalb der Hochschule sich zu Lehrzwecken aufgehalten haben. Dies geschieht in Form von



Belegungsplänen bzw. Teilnehmerlisten. Diese sind bei der Pforte in Papierform zu hinterlegen. Spätestens vier Wochen nach dem Veranstaltungstag sind diese zu vernichten. Dateien sind zu löschen

Verstöße gegen Infektionsschutzvorschriften

Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Im Wiederholungsfall werden befristete Hausverbote ausgesprochen.

Lehrende haben in den Räumen des Lehrbetriebs für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie die Einhaltung der Maskenpflicht und die Mitwirkung am Konzept der Kontaktdatenerfassung das Hausrecht.

Das Präsidium
AdBK München

Anlagen:

Höchstpersonenzahlen Räume
Selbstverpflichtung